

II- 4628 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR SOZIALE VERWALTUNG

Zl. 30.037/53-V/3/79

XIV. Gesetzgebungsperiode

1010 Wien, den 17. Jänner 1979
Stubenring 1
Telephon 57 56 55

2184/AB

1979-01-18

zu 2196/J

Beantwortung

der Anfrage der Abgeordneten Melter, Dipl. Ing. Hanreich
an den Bundesminister für soziale Verwaltung betreffend
Betriebsratsfonds in Kleinbetrieben (Nr. 2196/J)

Ich möchte den einzelnen Punkten der Fragebeantwortung folgende grundsätzliche Feststellung voransetzen:

Wie ich schon in der Beantwortung der Anfrage der Abgeordneten Dr. Schwimmer und Genossen betreffend "unrichtige Darstellung der Konsequenzen des Arbeitsverfassungsgesetzes" (Nr. 2139/J) feststellte, hat meine Bemerkung über die bezahlten Betriebsratsumlagen nicht besagt, daß alle 1974 durch die Initiative der ÖVP und FPÖ vom Arbeitsverfassungsgesetz ausgenommenen Arbeitnehmer Betriebsratsumlage bezahlt haben. Ich habe damit hinweisen wollen, daß anlässlich dieser von den beiden genannten Parteien betriebenen Ausnahme von 100.000 Arbeitnehmern vom Arbeitsverfassungsgesetz keine dieser Parteien Anträge dazu gestellt hat, was anstelle des verlorengegangenen Versetzungsschutzes, des Kündigungs- und Entlassungsschutzes sowie der gesamten Arbeitsverfassungsrechte dieser Arbeitnehmer, auch unter Einschluß allfälliger bezahlter Betriebsratsumlagen geschehen sollte.

Zu den einzelnen Punkten der Anfrage möchte ich folgendes bemerken:

Zu Punkt 1. der Anfrage:

In wievielen Betrieben, die durch die Nichtanrechnung von Angehörigen des Betriebsinhabers unter die Mindestzahl von fünf Beschäftigten abfielen, wurde bis zum Inkrafttreten des Arbeitsverfassungsgesetzes eine Betriebsratsumlage eingehoben ?

Antwort:

2184/AB XIV. GP - Anfragebeantwortung (gescanntes Original)

Wie ich schon in der Beantwortung der Anfrage der Abgeordneten Dr. Schwimmer und Genossen (Nr. 2139/J) erklärt habe, erhielt ich 1974 in meiner seinerzeitigen Funktion im Österreichischen Gewerkschaftsbund und in der Arbeiterkammer eine Reihe von telefonischen Anfragen und Interventionen, die sich auf die Neufassung des § 40 Arbeitsverfassungsgesetz bezogen hatten. Eine Statistik darüber kann ich 5 Jahre später nicht mehr rekonstruieren.

Wieviele von den 20.000 Betrieben, die 1974 nach der von Herrn Abgeordneten Melter im Plenum des Nationalrates am 14. Dezember 1973 getroffenen Feststellung von der Arbeitsverfassung ausgeschlossen wurden, damals Betriebsratsumlagen eingehoben haben, läßt sich heute ebenfalls nicht mehr rekonstruieren.

Zu Punkt 2. der Anfrage:

Wieviele Angehörige von Betriebsinhabern wurden in den vorgenannten Betrieben zur Zahlung einer Betriebsratsumlage verpflichtet ?

Antwort:

Aus den bereits zu Punkt 1. der Anfrage angeführten Gründen sind mir hinsichtlich dieses Personenkreises keine Zahlen bekannt.

Zu Punkt 3. der Anfrage:

Welcher Verwendung wurden die Mittel des Betriebsratsfonds in diesen Betrieben zugeführt ?

Antwort:

Die Verwendung allenfalls verbleibender Aktiva eines Betriebsratsfonds nach seiner Auflösung richtet sich in erster Linie nach der von der Betriebsversammlung beschlossenen Zweckwidmung. Wurde ein solcher Beschuß nicht oder nicht rechtzeitig gefaßt, so geht der verbleibende Vermögensüberschuß auf die zuständige gesetzliche Interessenvertretung der Arbeitnehmer über und ist von dieser für Wohlfahrtseinrichtungen der Arbeitnehmer zu verwenden (§ 74 Arbeitsverfassungsgesetz).

Der Bundesminister:

